

# **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Stricker Dienstleistungs GmbH**

## **§ 1**

### **Allgemeines - Geltungsbereich**

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

## **§ 2**

### **Angebot, Vertragsabschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Als Annahmeerklärung bzw. Auftragsbestätigung gelten bei Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Rechnung.

## **§ 3**

### **Abnahme**

Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als bevollmächtigt, die Leistung abzunehmen und den ordnungsgemäßen Empfang zu bestätigen. Durch Unterzeichnung des Lieferscheins wird dessen Inhalt als vollständig anerkannt.

## **§ 4**

### **Preise und Zahlung**

Sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart, beziehen sich alle im Angebot abgegebenen Preise auf die mengenbezogene Angabe des Bestellers. Wir sind berechtigt, aufgrund von Minder- oder Mehrabnahme die Preise entsprechend anzupassen. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlich besonderer Vereinbarung zulässig.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Der Besteller kommt bei nicht rechtzeitiger Leistung in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Der Besteller kann nur mit Ansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist.

Wir sind jederzeit berechtigt, zur Sicherung unserer Forderung, auch der nicht fälligen, eine ausreichende Sicherungsleistung zu verlangen. Wenn Umstände eintreten, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern bis die Gegenleistung aus der Geschäftsbeziehung bewirkt ist. Des Weiteren sind wir jederzeit berechtigt, gegen eine Forderung des Bestellers mit einer Forderung, die eine Gesellschaft der Stricker Unternehmensgruppe gegen den Besteller hat, die Aufrechnung zu erklären. Die Gegenseitigkeit der Forderungen wird anerkannt.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisanpassungen vorbehalten. Kommt es nach Vereinbarung zu einer Dieselpreiserhöhung von über 5 %, so sind wir berechtigt, den Preis um den Betrag anzuheben, um den sich der bei der Kalkulation zugrunde gelegten Dieselpreis erhöht hat. Maßgeblich sind die jeweiligen Beschaffungspreise für Diesel am Tag der Frachtvereinbarung und am Tag der Ausführung des Transports bzw. bei mehreren Transporten des jeweiligen Einzeltransports.

## **§ 5 Gefahrübergang bei Versendung**

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Auslieferungsplatz bzw. Erfüllungsort. Hier geht die Gefahr auf den Besteller über. Das Betanken vor Ort fällt in den Risikobereich des Bestellers (Aushändigung des Tankschlauchs).

## **§ 6 Subunternehmer**

Wir sind berechtigt, bei der Durchführung der Aufträge Subunternehmer einzusetzen.

## **§ 7 Liefer- und Leistungshindernisse**

Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund Ereignissen, die uns die Lieferung oder Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Ereignisse wie Warenbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Straßentankwagen, Kehrmaschinen und Transportmitteln sowie behördlich Anordnung usw. haben wir selbst dann, wenn sie bei unserem Lieferanten und deren Unterlieferanten und Subunternehmern eintreten auch bei verbindlich vereinbarten Frist und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung, die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Auftraggeber nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Der Besteller hat vor einer Anlieferung der Ware die Kapazität seines Empfangs zu ermitteln und die abzufüllende Menge genau anzugeben. Er ist für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Messvorrichtung verantwortlich. Überlaufschäden, die entstehen, weil der Tank oder Messvorrichtung sich im mangelhaften technischen Zustand befinden oder weil das Fassungsvermögen oder die abzufüllende Menge vom Empfänger ungenau angegeben worden sind, sowie Schäden, durch Verschmutzung und/oder Vermischung in einem vom Abnehmer gestellten Behälter entstehen, werden nicht ersetzt. Von uns in solchen Fällen eingeleitete Maßnahmen stellen kein Anerkenntnis der Ersatzpflicht dar.

Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Anruf haftet der Auftraggeber. Der Straßentankwagen, die Kehrmaschinen und Transportfahrzeuge müssen die Anlieferungs- bzw. Leistungsstelle ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt insbesondere einen ausreichend befestigten, mit schweren LKW ungehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Die Erbringung der Leistung muss unverzüglich und zügig ohne Gefahr für den Straßentankwagen, die Kehrmaschine oder Transportfahrzeuge erfolgen können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haftet der Auftraggeber für alle entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Zudem gehen eventuell entstehende Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.

## **§ 8 Liefermenge**

Für die Liefermengenfeststellung ist bei Lieferung mittels Straßentankwagens das Gewicht oder das Volumen maßgebend, welches am Empfangsort mittels geeichter Messvorrichtung von uns festgestellt wird und bindend für den Besteller ist.

## **§ 9 Lieferzeit**

Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller unverzüglich schriftlich uns Nachricht zu erteilen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Fakturaendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Mineralien vermischt wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes

unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten bzw. vermischten Liefermengen zur Zeit der Verarbeitung. Dies gilt insbesondere für den Fall der Vermischung. Der Besteller überträgt uns bei Vermischung sein anteiliges Miteigentum zur Sicherung unserer Forderung gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware gleicher Ware eines Dritten erwachsen.

## **§ 11 Gewährleistung und Mängelrüge**

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Die Rüge erfolgt also unmittelbar nach Lieferung, spätestens 7 Tage schriftlich gegenüber uns.

Sollte trotz aller Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag, so werden wir die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller von Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche entstehen nicht bei geringfügigen Abweichung innerhalb der für Naturprodukte üblichen Toleranzen. Offensichtliche Mängel sind schriftlich unverzüglich nach Eingang der Ware zu erheben. Der Kunde hat das Material in diesem Falle zur Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach der Entdeckung in jedem Fall aber vor Weiterverkauf, Verarbeitung und Vermischung. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so gilt die Ware als abgenommen.

## **§ 12 Haftung**

Wir haften nicht für Schäden, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit unwesentlicher Vertragspflichten verursacht haben. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt lediglich für vertragstypische voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den voraussehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. In diesem Fall ist unsere Haftung der Höhe nach auf den Nettorechnungswert der einzelnen mangelhaften Lieferung beschränkt.

Wir sind berechtigt bei der Durchführung der Aufträge andere Unternehmer einzuschalten.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist der Sitz der Stricker Dienstleistungs GmbH, mithin Dortmund.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliche erfolgt den der unwirksamen möglichst nahe kommt.